

PPWR-Bußgeldkompass 2026

Wer kontrolliert, welcher Verstoß welchen Bußgeldrahmen auslöst, was härter trifft als das Bußgeld und welche Unterlagen bei einem Auskunftsverlangen vorliegen müssen. Grundlage: Verordnung (EU) 2025/40, Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207), in Kraft seit dem 12. August 2026, und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Stand 26. September 2026.

1. Wer kontrolliert was

Vier Instanzen, vier Anlässe

Die Zentrale Stelle prüft die Zahlen, die Länder prüfen die Verpackung und verhängen die Bußgelder.

Zentrale Stelle Verpackungsregister PRÜFT Registrierung, Datenmeldungen, Vollständigkeitserklärungen, Zulassungen ANLASS Abweichung zwischen Register, Meldung und Erklärung FOLGE Anordnung, Widerruf der Registrierung, Information an das Land	Marktüberwachung der Länder PRÜFT Verpackung, Konformitätserklärung, technische Dokumentation, Kennzeichnung ANLASS Stichprobe, Hinweis, Meldung aus einem anderen Mitgliedstaat FOLGE Korrektur, Rücknahme, Rückruf, Bußgeld nach § 66 VerpackDG
Online-Marktplätze PRÜFT Registrierungsnummer und Angaben zur Herstellerverantwortung ANLASS Eigene Pflicht nach Artikel 45, sanktioniert in § 66 FOLGE Angebot wird gesperrt, bevor eine Behörde fragt	Wettbewerber PRÜFT Öffentliche Herstellerliste, Kennzeichnung im Regal und im Shop ANLASS Fehlende Registrierung oder Systembeteiligung FOLGE Abmahnung; zum Verpackungsgesetz war das gängige Praxis

Rechtsgrundlagen auf einen Blick

Fundstelle	Inhalt
Artikel 68 VO (EU) 2025/40	Mitgliedstaaten erlassen Sanktionsvorschriften und teilen sie der Kommission bis zum 12. Februar 2027 mit
§ 6 VerpackDG	Registrierung bei der Zentralen Stelle vor dem erstmaligen Bereitstellen
§ 13 VerpackDG	Bereitstellungsverbot ohne Registrierung und ohne Systembeteiligung
§§ 63 bis 65 VerpackDG	Unterrichtung der Kommission über die BAuA, Umgang mit Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten
§ 66 VerpackDG	Bußgeldtatbestände in drei Rahmen; Absatz 1 für nationale Pflichten, Absatz 2 für Verstöße gegen die Verordnung; Bußgeldbehörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde
§ 68 Absatz 17 VerpackDG	§ 66 Absatz 2 ist erst ab dem 12. Februar 2027 anzuwenden
§ 67 VerpackDG	Einziehung von Gegenständen und Erträgen
§§ 17, 29a, 30, 130 OWiG	Geldbuße über dem wirtschaftlichen Vorteil, Einziehung des Wertes des Erlangten, Verbandsgeldbuße, Aufsichtspflichtverletzung
Artikel 7 des Änderungsgesetzes	Das Verpackungsgesetz ist mit Ablauf des 11. August 2026 außer Kraft getreten

2. Bußgeldtatbestände nach Stufen

Organisation teuer, Gestaltung günstig

§ 66 Absatz 3 VerpackDG ordnet die Tatbestände drei Rahmen zu. Punkt gefüllt: gilt seit 12.08.2026. Punkt offen: a

200.000 €

Organisation und Quoten

- Keine Beteiligung an einem System
- System oder Branchenlösung ohne Zulassung betrieben
- Sammlung oder Verwertung nicht sichergestellt
- Wiederverwendungsquoten nach Artikel 29 verfehlt
- Kein System für Wiederbefüllung, eigene Behältnisse verwehrt

100.000 €

Registrierung, Verbote, Meldungen

- Registrierung fehlt, falsch oder zu spät
- Bereitstellung trotz Verbot nach § 12 oder § 13
- Mengenstromnachweis oder Vollständigkeitserklärung fehlt
- Pfand nicht erhoben oder nicht erstattet
- Vollziehbare Anordnung missachtet, Pflichten der Marktplätze

10.000 €

Anforderungen an die Verpackung

- Datenmeldungen der Hersteller nach § 9
- Schadstoffe, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Kompostierbarkeit
- Kennzeichnung und Angaben zu Erzeuger und Charge
- Konformitätsbewertung und technische Dokumentation
- Leerraumverhältnis über 50 Prozent, Verbote nach Artikel 25

§ 66 Absatz 2 ist nach § 68 Absatz 17 VerpackDG erst ab dem 12. Februar 2027 anzuwenden. Der Rahmen ist keine Obergrenze: Nach § 17 Absatz 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen und darf das Höchstmaß überschreiten.

Rahmen	Tatbestand (Auswahl)	Fundstelle und Geltung
200.000 €	Keine Systembeteiligung; Entgelt oder Vorteil für die Aufnahme in ein System; System, Branchenlösung oder sonstige Organisation ohne Zulassung; Sammlung oder Verwertung nicht sichergestellt	§ 66 Abs. 1 Nr. 3, 4, 10, 17, 18; seit 12.08.2026
200.000 €	Wiederverwendungsquoten nach Artikel 29 verfehlt; kein Wiederbefüllungsangebot nach Artikel 32; eigene Behältnisse nach Artikel 33 verwehrt	§ 66 Abs. 2 Nr. 23, 25, 26, 29, 32; ab 12.02.2027
100.000 €	Registrierung fehlt, ist falsch oder zu spät; Bereitstellung trotz Verbot nach § 12 oder § 13; Mengenstromnachweis oder Vollständigkeitserklärung fehlt; Pfand nicht erhoben oder nicht erstattet	§ 66 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6, 8, 9, 11 bis 16, 19 bis 23, 25, 27; seit 12.08.2026
100.000 €	Berichtspflichten nach Artikel 31 verletzt; Pflichten der Online-Marktplätze nach Artikel 45 verletzt; vollziehbare Anordnung missachtet	§ 66 Abs. 2 Nr. 28, 33, 35 bis 37; ab 12.02.2027
10.000 €	Verpackung entspricht nicht den Anforderungen an Schadstoffe, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Kompostierbarkeit, Minimierung oder Kennzeichnung; Konformitätsbewertung oder technische Dokumentation fehlt; Leerraum über 50 Prozent; Verbote nach Artikel 25	übrige Fälle des § 66 Abs. 1 (seit 12.08.2026) und Abs. 2 (ab 12.02.2027)

§ 66 Absatz 2 gilt nach § 68 Absatz 17 VerpackDG erst ab dem 12. Februar 2027; die Pflichten selbst gelten seit dem 12. August 2026, ebenso Bereitstellungsverbot und Anordnungen der Marktüberwachung. Der Rahmen ist keine Obergrenze: Nach § 17 Absatz 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Verstöße werden je Fall geahndet.

3. Die Prüfsache je Verpackungsart

Acht Unterlagen, ein Ordner

Wer diese Punkte je Verpackungsart ablegt, beantwortet ein Auskunftsverlangen an einem Tag.

1 Registrierung Registernummer, Registerauszug, Beauftragung des Bevollmächtigten	2 Systembeteiligung Nachweis je Verpackungsart und Jahr
3 EU-Konformitätserklärung unterschrieben, mit Bezug auf die Verpackung	4 Technische Dokumentation nach Anhang VII der Verordnung
5 Prüfberichte und Lieferantenerklärungen Schadstoffe, Rezyklatanteil, Materialzusammensetzung	6 Kennzeichnungsmuster Materialkennung, Sortierhinweis, Pfandkennzeichnung
7 Datenmeldungen und Vollständigkeitserklärung passend zu den Registerangaben	8 Mehrweg Systembeschreibung und Berichte nach Artikel 31

Zusätzlich: eine benannte Person, die antwortet, und der Nachweis, wann eine Verpackung erstmals bereitgestellt wurde.

Unterlage	Inhalt	Wer liefert
Registrierung	Registernummer, Registerauszug, Beauftragung des Bevollmächtigten	eigene Ablage
Systembeteiligung	Vertrag und Mengenmeldung je Verpackungsart und Jahr	System
EU-Konformitätserklärung	unterschrieben, mit eindeutiger Zuordnung zur Verpackung	Erzeuger
Technische Dokumentation	Anhang VII der Verordnung, mit Prüfgrundlagen	Erzeuger
Prüfberichte	Schadstoffe, Rezyklatanteil, Materialzusammensetzung	Labor, Vorlieferant
Kennzeichnungsmuster	Materialkennung, Sortierhinweis, Pfand- und Mehrwegkennzeichnung	Druckvorstufe
Datenmeldungen	Meldungen an die Zentrale Stelle und Vollständigkeitserklärung	eigene Ablage
Mehrweg	Systembeschreibung, Rekonditionierung, Berichte nach Artikel 31	eigene Ablage

4. Eskalation und Fahrplan

Es beginnt selten mit dem Bußgeldbescheid

Der typische Verlauf einer Prüfung. Wer auf Stufe zwei liefert, kommt nicht auf Stufe fünf.



Was den Verlauf stoppt

Vollständige Akte, benannter Ansprechpartner, Antwort innerhalb der Frist, dokumentierte Abstellmaßnahme.

Was ihn beschleunigt

Fehlende Registrierung, keine Systembeteiligung, widersprüchliche Mengen, keine Reaktion auf das Auskunftsverlangen.

Schritt	Was zu tun ist
Diese Woche	Registrierung, Firmierung, Marken und Verpackungsarten gegen die tatsächliche Bereitstellung abgleichen; Abweichungen melden
Bis Ende Oktober	Systembeteiligung für alle systembeteiligungspflichtigen Verpackungen prüfen; Artikel ohne Beteiligung sperren oder nachmelden
Bis Ende November	Prüfakte je Verpackungsart aufbauen; Verantwortlichkeiten für Erklärung, Meldung und Behördenkontakt festlegen
Bis Jahresende	Übergangsregel beachten: Systembeteiligungen aus der Zeit vor dem 12. August 2026 gelten längstens bis zum 31. Dezember 2026
Ab 12. Februar 2027	§ 66 Absatz 2 wird anwendbar: Design, Kennzeichnung, Konformitätsbewertung, Leerraum, Verbote, Mehrwegquoten und Marktplatzpflichten sind ab dann bußgeldbewehrt
Laufend	Datenmeldungen und Vollständigkeitserklärung mit den Registerangaben abgleichen; Auslandslieferungen je Land mit Registrierung und Bevollmächtigtem führen

Zuständig für Bußgelder sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister prüft Register, Meldungen und Erklärungen und informiert die Länder über ungeklärte Unregelmäßigkeiten. Keine Rechtsberatung.